

Landkreis: Rems-Murr-Kreis  
Gemeinde: Rudersberg  
Gemarkung: Schlechtbach, Flur 2 Michelau

# Örtliche Bauvorschriften Änderung III Pfizen

Maßstab 1 : 1000

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zu den örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet.

Projektnummer: 220180112



Schneeberg 46  
73656 Plüderhausen  
Tel. 07181.999900  
Fax 07181.999902  
www.kaeser-ingenieur.de



Plüderhausen, den 07.11.2018

## Verfahrenshinweise die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO i.V. mit § 13 BauGB, vereinfachtes Verfahren)

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am	26.06.2018
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	am	20.11.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§ 2 (1) BauGB)	am	06.12.2018
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	06.12.2018
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	von	14.12.2018
	bis	14.01.2019
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO)	am	12.03.2019

Ausgefertigt: Rudersberg, den 26.03.2019



Raimon Ahrens, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, In - Kraft - Treten (§ 10 (3) BauGB)

am 28.03.2019

Zur Beurkundung:



Raimon Ahrens, Bürgermeister

## Textteil für die örtlichen Bauvorschriften

**Rechtsgrundlagen:** § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786).

**Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs geltenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleiben bestehen und werden durch folgende Festsetzung ergänzt.**

### Festsetzung:

#### Gestaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Entlang der Hauptstraße sind Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz zulässig.

##### a) Lärmschutzwände:

Die Höhe von Lärmschutzwänden darf maximal 3,0 m über der Fahrbahnhöhe der angrenzenden öffentlichen Straße (Hauptstraße, L 1148) liegen.

Je 5 m Länge hat ein Versatz um 0,5 m (Vor- oder Rücksprung) und einer Mindestlänge von 2 m zu erfolgen. Lärmschutzwände sind straßenseitig mit je einer Kletterpflanze je 3 laufende Meter Wandfläche zu begrünen.

Lärmschutzwände sind in schallabsorbierender Bauweise aus Holz- oder Natursteinmaterialien oder als Gabionenwände herzustellen. Weitere Materialien wie bspw. Metall oder Kunststoff sind unzulässig. Leuchtende oder reflektierende Materialien bzw. grelle Farben sind ebenfalls unzulässig.

##### b) Lärmschutzwälle:

Die Höhe von Lärmschutzwällen darf maximal 2,0 m über der Höhe der angrenzenden öffentlichen Straße liegen. Lärmschutzwälle sind mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern zu begrünen.

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Lärmschutzwänden bis zu 2 m Höhe und der Böschungunterkante von Lärmschutzwällen ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei Lärmschutzwänden über 2 m Höhe ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Grenzabstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

Die nachbarrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

### Räumlicher Geltungsbereich:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Festsetzungen (§ 9 (7) BauGB) entsprechend Plandarstellung.

## Hinweis:

Die Inhalte des Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rem Murr-Kreis sind bei allen Erdarbeiten zu beachten (Download unter [www.rems-murr-kreis.de](http://www.rems-murr-kreis.de) ► Landratsamt Politik ► Bürgerservice ► Online-Service ► Formulare ► Umweltschutz).

Für den Bau eines Lärmschutzwalls gilt zudem folgendes:

- Falls Bauschuttrecyclingmaterial verwendet wird, gelten die Vorgaben des abfallrechtlichen Erlasses des Umweltministeriums vom 13.04.2004 Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial. Die Vorschrift ist weiterhin gültig.
- Falls als Abfall eingestuftes Bodenmaterial verwendet wird, gelten die Vorgaben der abfallrechtlichen Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2007 für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial. Die Vorschrift ist weiterhin gültig.
- Für die Herstellung der Oberbodenschicht oben auf dem Lärmschutzwall gelten die Vorgaben aus der DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).